

Vf
517





Q. 177. 2

V
4
517

Des Churfürsten
zu Sachsen etc. Vnd Burg-
grauen zu Magdeburg.

Landts Ordnung/
Von vbermessiger Kleidung/ge-
schmuck/vnd beköstigung der Nochtzeit-
ten/Kindtauffen/vnd ande-
rer Gastereien halben.

(..)

1546.



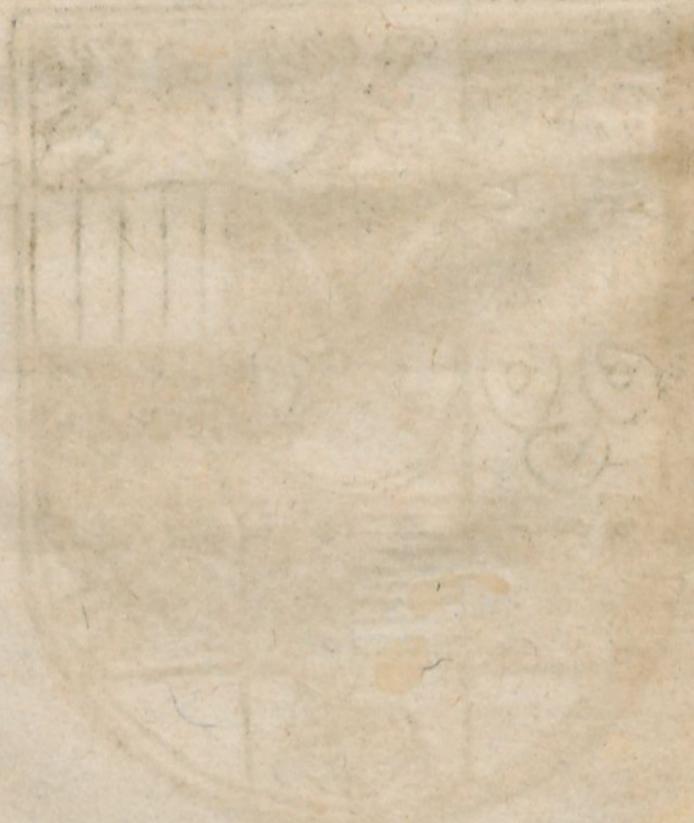
Baum weiß 5



100 11

100 11

LIBRARY
UNIVERSITY OF
SACSEN-ANHALT



Faint, illegible text impressions on the right side of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

27

Von Gottes Gnaden

Johanns Friderich / Hertzog zu
Sachssenn / des heiligen Römischen Reichs Ertz-
marschalch vnd Churfürst / Landgraue in Dü-
ringen / Marggraue zu Meissen / vnd
Burggraue zu Magdeburg.



Nach dem meniglich wissend / vnd vnuer-
borgen ist / das nicht allein inn vnsern
Chür / vñ Fürstenthumben / Sondern
auch fast inn allen andern Landen / der
vbermessige / vnd vnnotürfftige pracht /
vnd vnkosten / mit dem schmuck vñnd
Eleidern / bey den vnterthanen vberhand
genommen / Welche hoffart / vnd vberiger pracht wider
Gott / auch vnsern vnterthanen / an irer narung sched-
lich / Vñ vnser Landts vermüßig / nicht wenig abbrüch-
lich / vñnd nachtheilig ist. Wiewol nun Churfürsten /
Fürsten / vnd Stende des heiligen Reichs / auff nechst-
gehaltenem Reichstag zu Worms / deshalb ein Re-
formation / fur notwendig angesehen / vñnd bedacht /
Nach Keiserliche Maiestet / vnsern aller gnedigsten Her-
ren / derwegen vnterthaniglich angelangt / So ist doch
dieselbe bis anher / zu keiner wircklichen volziehung ko-
men / Darumb wir / als der Landesfürst / solche wider
Gott eingewachssene Misbreuche abzuschaffen / vnd
den Vnsern (nach ihrer gelegenheit) zu derselben soniel
mehrern auffnehmen vnd gedeien / inn dem fürderliche-
mas / vnd Ordnung zugeben / vns schuldig erkant.

A ij Wie

Wie wir es nun darinnen wollen gehalten haben/
Nuch welche Personen / in dieser vnser Ordnung sollen
begriffen / vnd gemeint sein / Das werden nachfolgende
de Artikel / vnterschiedlich bejagen / vnd ausweisen.

Vnd ist darauff vnser gnedigs / vnd ernstlichs be-
geren / das sich ein jeder / hierinnen begriffen / mit den
seinen / in Monats frist / nach dato dijs vnser Mand-
dats / desselben vnweigerlich / gantzlich / vnd gehorsam-
lich halte.

Abteilung der Stende / inn dieser
Ordnung begriffen / außerhalb der Grauen / Herrn /
des Adels / Doctorn / vnd vnserer Kethe / welche hier
mit nicht gemeint sein / vnd irenthalben mit der zeit
auch Ordnung gemacht werden solle.

In ersten Standt.

Sollen gehören / Amptsvorweser die nicht Keth /
oder vom Adel sein / Schösser / Schultheis / Bleitzlen-
te / Zehendner / Burgermeister / Richter / Schöppen /
Rathspersonen / Müntz vnd Bergkmeister / Bürger so
sich von iren Lehen gütern / oder mit redlicher Kauff-
manschafft nehren / Stadtschreiber / Schulmeister /
Bergknappen / vnd Müntzer gsellen / so in vnsern Lan-
den nicht heusslich gessen / Buchdrucker herrn / sampt
iren Weibern vnd vnuorheiraten Kindern.

Die Pfarrer / Prediger / vnd Diaconi / werden sich
mit der Kleidung vnd sonst ihrem Stande nach / auff
das sie niemands zu nachrede / vnd ergernus vrsach
geben / zuhalten wissen / Aber irer Weiber / vnd Kinder
halben / sol es gehalten werden / wie jetzt von dem Er-
sten Standt meldung beschicht.

In dem

In dem andern Standt.

Solien begriffen sein gemeine Bürger / Handwercksteute / Kramer / Einwohner / Baccalaurien aussert halb der Vniuersitet / Buchdruckers Gesellen / Steinmetzen / Vorstedter / Hausgenossen in Stedten / Kirchner inn Stedten / Handwercks gesellen / Dienstboten / Megde / vnd Knechte / sampt ihren Weibern / vnd vnvorheiraten Kindern.

In den dritten Standt.

Pawern / Tagelöner / sampt ihren Weibern / Kindern / Knechten / vnd Megden.

Was einem jeden Standt auffshöchst zu tragen erlanbt sein solle.

Röcke.

Der erst Standt mag auffshöchst einen Schamlot / vnd einen Purpuranischen Rock haben / Aber was darunder / ist inen zu tragen vnbenomen / als Vorstad / Setin / Darras / Vnd was geringer ist.

Der ander Standt mag auffshöchst einen Lündischen / vnd einen Mechlischen Rock haben. Aber ander gemein Landtuch / ist inen zu tragen vnuerboten / doch mögen ihre Weiber vnd Töchter auch einen Darras / oder Setinen Rock / vnd mehr nicht / haben.

Der dritte Standt / soll kein ander Tuch / oder gewandt zu Röcken / Dosen / Wammes / oder andern Kleidungen tragen / den das in vnfern / vñ vnfers freundlichen lieben Vettern vnd Bruders / Herrn Moritzen / Herrn Johans Ernsten / vnd Herrn Augusten / Herzogen zu Sachsen etc. Landen gemacht wird. Dazu

A iij mögen

mögen sie auch vonn grober Leinwast Kittel tragen.
Vnd sollen die Röck vnd Kittel dieses Baurn Standts
nicht mehr denn drey oder vier falten / haben.

Es sollen auch die Baurn vnnnd ire Dienstboten/
gar keine Liederne hosen / oder bein Kleider tragen / son-
dern sich an einem lidern gefesse vnd daran Landtuch /
oder leinene beinkleidern genügen lassen.

Rauchfutter.

Des ersten Standts / mügen die Mans personen
Marderkele ne futter / vnnnd nichts bessers oder höhers
gültig / tragen. Aber ire Weiber sollen keine Schauben
mit Marderkele gefutert haben / sondern auffss höchst
vehene / oder Zmaschene gefütterte Schauben / Vnnnd
was am futter darunder ist / Auch Marderkele vnder
den Jacken vnd Golder / das mögen sie wol tragen.

Wir wollen auch nachlassen / das zu Wittenberg /
Zwickaw / vnd andern vnsern fürnemsten Stedten / da
es vor dieser vnser Ordnung bishero / herbracht wor-
den ist / die Bürgermeister für ire personen / Marderne fu-
ter / auch Marderne pareth tragen mügen.

Der ander Standt / mag tragen gemeine Zmasch-
en / Scheffen / Zigen / Füchssen / Wolff wammen / od-
der Lemmern / Vnd nichts das besser ist.

Der dritte Standt mag tragen / gemein weis pelz-
werck / vnd nichts höhers.

Ketten.

Der erste Standt mag tragen ein silberne Ketten /
doch vnuergüldet / vn̄ vber dreissig güldē nicht würdig.

Der ander Standt / mag eine silberne Ketten tra-
gen / doch vnuergüldet / vnnnd vber fünfzeihen gülden
nicht würdig.

Der

Der dritte Standt / sol sich Ketten zu tragen / gemesslich enthalten.

Finger Ringe.

Der erste Standt / mag einen Ring tragen / Doch sol er vber acht gülden nicht kosten / auch kein Edelgestein haben.

Der ander Standt / mag einen silbern vnvergülden Ring / doch vber zwen gülden nicht würdig / tragen.

Der dritte Standt / sol gar kein Ring tragen / Aber zu Mahlschatz / mag ein Person dieses Standts / ein Ringlein vergeben / eines halben gülden würdig.

Hauben.

Der erste Standt / mag tragen ein seiden Hauben / mit fünff oder sechs güldenem schnürlein / doch nicht höher denn eines gülden würdig.

Der ander Standt / mag tragen zum höchsten ein Seidene Hauben / on gold / Doch das sie vber ein ort nicht würdig sey.

Der dritte Standt / mag zum höchsten tragen / eine Hauben von garn oder zwirn gemacht.

Parthe.

Der erste Standt / Mag tragen ein Wullen Parreth / mit Steinmardern / oder Warderkeln gefüttert / Vnd darunter ein gefüttert / oder vngefüttert Carteckenen Schleplein / auch ein Mützen vber einen gülden groschen nicht würdig.

Der ander Standt / Mag tragen ein Wullen Parreth / mit Zmaschen oder Itesen gefüttert / auch eine Mützen / vber einen halben gülden groschen nicht würdig.

Des

Der dritte Standt / sol keine ausländische Pareth
oder Schleppein tragen / Aber ein gering wülle Schlep
lein / vber drey Groschen nicht würdig / auch ein Schef
fene Mützen / Siltz oder Schaubhut / vnd nichts hö
hers mögen sie wol tragen.

Es sol aber den Weibern vnd Töchtern / aller drei
er stend / Sammate odder Seidene Pareth / zu tragen
gentzlich verbotten sein.

Leibrock / Wammes vnd Goller
der Manspersonen / auch Jacken vnd Brust / der Wei
ber vnd Jungfrauen / auff den Kleidern.

Der erst Standt / Mag tragen ein Wammes / Gol
ler / Jacken oder Brust / von Schamlot / Taffet / Car
teck / oder Bruckischem Athlas / vnd einen Underrock /
nicht besser / dann von Vorstad / Darras / Setin oder
Purpuranischem Tuch.

Der ander Standt / Mag tragen ein Wammes /
Goller / Jacken oder Brust / von gemeinem vnd nicht
dupeln Vorstad / Setin / Darras / Parchent oder Lün
dischem Tuch / Vnnd einen Underrock / nicht besser /
denn von gemeinem Tuch.

Der dritte Standt / sol sich an Parchent / Preussi
schem Leder / Vnd an Tuch / das im Lande gemacht
wird / genügen lassen.

Sebreme oder Schweiff.

Der erst Standt / mag seine Kleider mit einem wülst
lein / oder eines Fingers breit Sammeth oder Damma
schen / verbremen lassen.

Der ander Standt / Mag seine Kleider mit Tuch /
das ihme zu tragen erlaubet / vnnd desselben Kleides
farbe

farbe ist/doch nicht höher denn eines fingers breit ver
bremen lassen.

Der dritte Standt / sol gar kein gebreme haben.

Aber aller zweier Stende Weiber vnd Töchter Ge
brem / sollen oben vmb die Röck / Kleider / Jacken / od
der Brüsten / vnd nicht vnden hernumb gemeint / Son
dern alle Schweiffe vnd Gebreme vnden vmb die Rö
cke / gantzlich verbotten sein. Do aber eins Weibs oder
Jungfrawen notturfft erfordert / einen alten Rock zuer
lengen / das sol verstattet werden / doch das dieselbe er
lengung / von keinem seidenen / höherm oder besserem
Gewandt sey / dann der Rock an im selbs ist / Vnd das
die Schneider hinfurt allen obbenannten drey stenden /
keine Gebreme oder Schweiff an die neuen Röcke od
der Schauben machen.

Bürtel.

Der erst Standt / Mag tragen einen Bürtel mit vn
nvergütem Silber beschlagen / vber sieben gülden nicht
würdig.

Der ander Standt / Mag tragen einen Bürtel /
auch mit vnvergütem Silber beschlagen / Doch das
sie nicht vber fünf gülden würdig sey.

Der dritte Standt / Sol keine Guldene / Silberne
sammate oder andere seidene Bürtel tragen / Aber lider
ne Bürtel mit Messing spangen beschlagen / mögen sie
wol tragen.

Gold vnd Guldene Borten.

Des ersten Standts Waber vnd Töchter / mö
gen vmb den hals tragen / ein gülden Börtlin on Flit
tern / eins fingers breit.

B

Des

Des andern Standts Weiber vnd Töchter / sollen
gar keine Guldene / noch Silberne / sondern mögen ein
seiden Borten / vmb den hals tragen / Doch das der
vber zwen finger nicht breit sey.

Des dritten Standts Weiber vnd Töchter / sollen
weder Guldene / Silberne noch seidene Borten tragen /
Aber einen wullen oder zwirnen Borten / mögen sie wol
tragen vmb den hals.

Haubt Bendel der Weiber / vnd Jungfrauen.

Des ersten Standts / Weiber vnd Jungfrauen /
mögen tragen ein gülden Börtlein / one Flittern / eins
Fingers breit.

Des andern Standts / einn Sammet Börtlein /
doch nicht vber zwen finger breit.

Des dritten Standts / sollen Darine / seidene / har
ras / vnd dere gleichen Börtlein tragen.

Kürschen.

Der erst Standt / mag ein Kürschen tragen / vber
zehnen gülden nicht würdig.

Der ander Standt / mag ein geringe Kürschen /
vber acht gülden nicht würdig / tragen.

Der dritte Stand / sol gar keine Kürschen tragen /
sondern sich an peltz vnd menteln / von Landtuch be
gnügen lassen.

Halsgoller der Weiber vnd Jungfrauen.

Der erst Standt / ein Damaschken Goller / auff's
höchst / vnd was darunter ist.

Der

Der ander Standt / ein Goller auff's höchst / von
Brückischem Atblas / vnd was darunter ist.

Der dritte Standt / Wüllen Goller / von Lündisch
em tuch / harras / oder Setin.

Krentz.

Der erste Standt / Mag einen Krantz von seiden /
oder mit seiden umbwunden / doch one Gold oder Sil
ber tragen.

Der ander Standt / sol kein andere Krentz / dann
von Rosen / oder blumen one gold / Silber / oder seiden
tragen.

Der dritte Standt / sol auch kein andere Krentz /
dann von Rosen oder Blumen / one Gold / Silber od
der seiden tragen.

Federn.

Es sol allen drey stenden / Federn mit gutem Gol
de geschmückt / zutragen verbotten sein.

Es mügen aber / die ersten zwen Stende / vnge
schmückte Pickersfedern wol haben / Aber dem drit
ten standt sol keine andere / dann Danen federn / zutra
gen erlaubt sein.

Schlaier.

Des ersten Standts / Weiber vnd Töchter / Mö
gen einen Schlaier tragen / mit einem leistlein / oder stri
chlein Gold / eines halben fingers breit / doch sol der
strich / oder leisten / mit Gold im Schlaier nicht durch
aus / sonder am end des Schlaiers / wie der alte brauch
gewest / gemeint sein.

B ij Des

Des andern Standts Weiber vnd Töchter / sol-
len gar kein Gold oder Silber inn Schlaiern haben/
aber einen Schlaier mit einer seiden leisten / eins Fing-
ers breit / mögen sie wol tragen / Doch am ende des
Schlainers / vnd nicht nach der lenge durch den gantz-
en Schlaier aus.

Des dritten Standts Weiber vnd Töchter / sollen
gemein Schlaier / one Gold vnd seiden tragen.

Gemeine Artickel.

Guldene / Silberne Zöpff vnd Flittern. Auch geflit-
tete Dosenbender. Messer / höher nicht / dann mit vier
lot Silber bschlagen. Silberne Tolchen / on was Neu-
ter sein / vnd dienst haben. Vergülte oder silberne / Wei-
ber oder Jungfraw messer / oder scheiden. Kurtze Men-
tel / wie die vom Adel zu tragen pflegen. Dosen mit sey-
den / Zendel / Carteck / gefuttert oder durchzogen.

Diese oberzalte stücke / vnter dem gemeinen Artick-
el / sollen allen drey Stenden zu tragen gantzlich verbo-
ten sein.

Aber etwas wenigens / oder geringer zu tragen / den
bey iedem Standt ausgedruckt / das ist meniglichem
erlaubet vnd nicht verbotten.

Als wir auch ferner inn Höchzeit-
ten / Kindtauffen / Tantzten / Zech-
en / vnd Pancketieren / grossen vberflus / vnd schedliche
Misbreuch spüren / So wollen wir darinnen
nachvolgende Ordnung gegeben /
vnd ernstlich gehal-
ten haben.

Hochezten.

Hochzeiten.

Wenn ein Person des ersten Standts für sich selbst Hochzeit helt / einen Son oder Tochter ausgibet / der sol nicht mehr den sechs Tisch zuladen macht haben.

Der ander Standt / vier Tische.

Der dritte Standt zween Tische / vnd darüber nicht laden.

Vorlühnus.

Zu allen Verlühnussen / sollen nicht mehr den ein Tisch Beste oder Freunde / gebeten werden.

Essen auff den Hochzeiten.

Der erste Standt / sol zur morgen Malzeit / nicht mehr denn sechs / vnd auff den Abendt fünff gericht geben.

Der ander Standt / soll auff den Morgen nicht mehr denn fünff / vnd des Abendts vier gericht geben.

Der dritte Standt / sol auff den Morgen nicht mehr denn vier / vnd zu Abendt nicht vber drey essen geben. Darunter aber zu geben / ist niemandts verbotten. Es sollen auch die einheimischen geladnen Hochzeit Beste / vber drey Malzeit nicht gespeist werden. Was aber frembde Beste sein / den mag man des dritten tags ein Frühstück geben. Do aber eins / oder mehr / die Hochzeiten nicht auff den Abendt angehn lest / der / oder die selben / sollen die einheimischen nicht mehr denn zwo Malzeiten speisen.

Tantzen.

Es sol sich auch niemandts / der nicht zur Hochzeit gebeten ist / mit geladenen / oder vngebetenen Jung

B ij frauen

frawen oder frawen / zu Tantz anmassen. In gleich
nus / sollen die gebetenen keine Jungfrawen oder Wei-
ber / die nicht geladen / zum Tantz auffziehen / son-
dern allein die geladenen Hochzeit Beste mit einander
Tantz.

Wenn man auch Gottes wort in der Kirchen pre-
digt / vnd den Catechismum leret / so soll darunter kein
Tantz vergonnet oder verstattet werden.

Diener auff den Hochzeiten / die essen vnd trincken
aufftragen / der sollen gehalten werden nach anzal der
Tische / auff einem jeden Tisch zwen / vnd mehr nicht.

Alle Tentze nach der abendt Malzeit / ausserthalb
des Rathauses / vnd anderen gewonlichen orten / da
man offentliche züchtige Tentze zu halten pfleget / sol-
len abgethan vnd verboten sein / es sey zu Hochzeiten /
Verlobnissen / oder in allen andern Pancketen.

Es soll auch (aus genommen inn Kriegsleufften /
des gleichen vnsern festungen vnd besatzungen) im So-
mer vber Zehen / vnd Winter zeit / vber Neun vhr / kei-
ne Trummel odder Paucken / auff der Bassen geschla-
gen werden.

So die Jungfrawen von den Hochzeiten gefürt /
Sollen die fürer nicht auffgehalten werden noch sitzen
bleiben / Auch kein zechen noch Tantz inn heusern /
dahin die Jungfrawen gefürt / anrichten.

Das verdrehen / vnd abstossen / soll in allen Tentz
en verboten sein. Vnd welcher sich wider dis Verbot
des verdrehens / oder abstossens / vnterstehen würde /
der sol zum ersten mal zwen / zum andern mal drey gül-
den / zur straffe geben / Da er auch zum dritten mal /
inn solcher vberfarang befunden / Ist er ein Student /
auff

auff ein Jar Kelegirt/vnnd do er eines andern standes/
Hoffgesinde/oder handtwercks Gesell were/mit dem
Thurn/oder auff zwey Jar/Stadt/oder Dorff ver=
weisung/gestraft werden.

So sollen auch zwey personen/als zu Wittemberg
von der Vniuersitet eine/die ander vom Rath/Vnd an
den andern orten/durch die Gerichtshelder/verordnet
werden/dem Tantz zu zusehen/vnd auff die vbertre=
tenden auffmercken zu haben/damit sie zur gebürlich=
en straff genomen.

Alle Hauswirt vnd Hausmütter/sollen ire Töch=
ter vermanen/sich züchtiglichen vnd ehrlichen zu hal=
ten/alle vngeberd vnd vbelstand im Tantzen zu vermei=
den/Vnd do darunder ein Jungfraw oder Weib ver=
merckt/die sich am Tantz vnzüchtig hielt/der sol das
Tantzhaus (andern zur abschew) ein Jarlang zu mei=
den/verbotten werden.

Weil auch der gebrauch/das niemandts gestattet
wirdt/auff den Rath vnd Tantzheusern zu Tantzen/
Es sey dan das der Bürgermeister oder Gerichtsherr
jedes orts/darumb ersucht vnnd gebeten würdet/So
sol der Bürgermeister oder Gerichtsherr/ehe/vnd zu
vor/denn er erlaubnus gibet/treulich vnd ernstlich ver=
manen/den spielman darzu zuhalten das er zu keinem
vnzüchtigen Tantz/vrsach gebe/Wann aber solchs
anders/von dem spielleuten vermarcket/oder befun=
den/sollen sie derhalber Gefenglichen ein gezogen/
gestraft/vnnd hinfurdt zu Spielleuten nicht gelitten
werden.

Spielleut.

Welchen sechs oder fünff Tische geste zu bitten/
obberurter

obberurter gestalt nachgelassen / die sollen den spiellern /
ten / zehen Groschen / vnd die andern / fünff Groschen /
zu lohn geben.

Ausspeisen.

Man sol hinfurder niemands vonn Hochzeiten /
dañ allein den Schulmeister vnd Knaben / die inn der
Kirchen gewest / so der Breutigam vnd Braut verträ
wet worden. Vnnd den selben geben / zwey essen / vnnd
zwey stübchen Bier / so aber jemandts sonderliche Ge
senge bestellen würde / der soll dem Schulmeister vber
bemelt essen vnd Bier / fünff Groschen geben / daraus
sich der Schulmeister mit seinen gehülffen wirdt zuuer
gleichem wissen. Vnnd soll der Schulmeister bestellen /
solch essen zu holen / dieweil man in der Kirchen singet
Zunor / vnnd ehe man vor die geladenen Beste / wirdet
anfahen zu speissen / vnd anzurichten.

Aber allen andern Personen / die sich zumorn ange
mast / auff Hochzeiten / Essen / vnd Trincken zu holen /
Sol solches abgeschafft sein / vnd volgender mas / zeit
gegeben werden.

Dem Organisten / wo der in der Kirchen zu schla
gen ersucht wirdet / zween Groschen.

Dem Calcanten einen Groschen.

Dem Custer / Wer sechs Tische hat / zween Gro
schen / Wer aber darunter hat / einen Groschen.

Dem Hausman / vnd den Stadtknechten / in mas
sen dem Custer / nach anzal der Tische / zween oder ei
nen Groschen gegeben werden.

Gefatterschaft vnd Schencken auff den Hochzeiten.

Dieweil

Dieweil es an vielen orten / ein alter gebrauch ist /
das drey Gefattern gebeten / So sol es dabey bleiben /
vnd darüber nicht gebeten / Auch vonn den wegersten
personen / nicht mehr dann ein halben gülden Grosch
en / eingebunden werden. Aber die andern gemeinen per
sonen / mügen darunter / vnd weniger einbinden.

Der gestalt / solles auch mit den Schenckungen
auff den Hochzeiten gehalten werden / Aber was nah
Freunde sein / die mügen sich / als die Freunde mit Ge
schenck erzeigen.

So die Frayen von der Kindtauffe heimkommen /
mag man inen einen trunck Bier / oder Wein schenck
en / nach eines jeden vermögen / vnd gelegenheit. Aber
die Gasterien / nach der Kindtauff / vnd in den sechs
wochen / sollen gantzlich verboten sein.

Es mügen / aber die Wehemütter / vnd Weiber /
so bey der Frayen in der geburt gewesen / gespeist wer
den / Doch das es nicht mehr personen sein / dann die /
welche bey der frayen in der Kindes not gewesen.

Kirmess.

Es sollen auch hinfürter / alle Kirmes inn Steds
ten / Merckten / Flecken / vnd auff den Dörffern / gantz
lichen abgethan werden. Auff das dardurch das vber
ige vorschwenden / der Speis vnd Tranccks / vorkomen
auch die manigfaltigen hader vnd Todtschlege (welch
offtmals draus erfolgen) so viel bester eher nach blei
ben.

¶ Aber

Aber die Jar/vnd ander gewöhnliche Merckte/sol
len damit in den Stedten/Merckten vnd Flecken/nicht
gemeint sein.

Don Zechen.

Es solle auch verbotten sein / das kein Wein
odder Bierschenck / Gest setze / Wein oder Bier auff-
tragen / do man zur Predig geleuttet / bis die Predig
gentzlich vollendet.

Dergleichen soll man im Sommer vber Zehen/
vnd im Winter vber neun vhr / in offen Schenckheu-
fern / Winckelzechen / noch sonst keine Zechen hal-
ten / Auch den Besten lenger zusitzen nicht vorstatten/
Sich auch in Stedten on Laternen / vnd redlichen
ursachen / auff den Gassen nicht finden lassen.

Doch sol mit den frembden / vnd den so rheisen/
hierinne ein vnterscheid gehalten werden.

Straffe.

Damit nun dem allen / also wie oben vnderschied-
lichen / vnd bey einem jeden Standt / sonderlich ange-
zeigt ist / gelebt / vnd vber vier wochen / nach Dato dies-
ser vnser Ordnung / dieselbe zuhalten angefangen wer-
de. So gebieten wir darauff / allen vnd itzlichen vnsern
Grauen / Herrn / Landtvögt / Haupt vnd Ampt-
leuten / den von der Ritterschafft / Schössern / Schult-
heissen / Bürgermeistern / Richtern / Scheppen / Ketten
der

der Stedte / vnd allen andern / welche vber die personen
in dieser vnser Ordnung vorleibt / Gericht vnd Poth=
messigkeit haben / Das ihr / ob solchen vnsern Gebot=
ten / mit allem ernst vnd vleis halten / Auch ihr / die es
(von Schössern / Schultheissen / Bürgermeistern /
Richtern / Schöppen / vnd Ketten der Stedte) mit be=
trifft / dawider selbst nicht thut / noch handelt / Son=
dern so oft eine Person / inn bemelten drey Stenden /
nach vorflüssung berurter vier Wochen vorbricht / soll
sie das Kleid oder den Schmuck / damit die vbertret=
tung beschicht / vorlüstig sein

Vnd darüber die Personen im ersten Stande / fünff
zehn / die im andern / zehen / Vnd die im dritten stande /
fünff gülden / zur straffe geben vnd verfallen sein.

Gleicher gestalt / sol es mit der Beltstraff / gegen
denen / die in den andern hierinnen vorleibten Articlen
verbrechen / gehalten werden.

Schneider vnd Kürsner.

Vnd damit ein jeder zu vbertrettung / dis vnser ge=
bot / dester weniger vrsach habe / so sollen die Schnei=
der vnd Kürsner / Keines Stands personen / einig Kleid
machen / anschneiden oder fütern / das ihnen zu tragen
(Inhalts dieser vnser Ordnung) nicht gebürt. Welch
er Kürsner / oder Schneider / das vbertretten wirdet /
Der sol das erste mal / vmb Zehen / das ander mal /
vmb Zwentzig gülden / Vnd das dritte mal / mit ge=
fengnis

C ij fengnis

fengnis gestraffet werden.

Vonn diesen Bussen / sollen drey theil / dem Gerichtsherrn / der da straffet / vnd der vierdte theil dem senigen / der die Vorbrecher anzeigen wirdet / gegeben werden.

Werden aber die ienigen / welche Gericht vnd Poemessigkeit haben / in der straff vnd handhabung / dieser vnser Ordnung hinlessig sein / vnd die straffe nicht einbringen / auch einen vor dem andern vbertragen / so wöllen wir dieselben / vnsern Amptleuten iedes orts einzubringen / hiemit beuohlen haben / Vnd sol vns derselbe Gerichtsherr / oder dem die vorbrechende Person zustraffen / gebürt hett / vmb solchs ungehorsams vnd hinlessigkeit willen / darzu noch fünffvndzwentzig gülden zu straffe geben / vnd vnnachlessig erlegen.

Do aber an etzlichen orten vnserer Lande / Nacht zechung / Nochtzeiten / Tantzens / oder der Spielleute halben / engerer Ordnung vnd Was albereit gemacht vnd gehalten würden / die wöllen wir damit auch nicht auffgehoben haben.

Ernewerung voriger Gebot.

Vnd dieweil dann die zeite vnd leuffte des Erbfein des Christlichen Namens vnd geblüts / des Türcken / auch der Verfolger vnd widerwertigen halben / vnser waren Christlichen Religion / sorglichen vnd gefertlichen stehen

en stehen/darumb allen Christen Bus vnd Besserung
zu thun vonn nöten/ So wollen wir vnser Gnedigen
lieben Herrn vnd Vatters / seliger vnd milder gedech-
nus / vnd vnser offene Mandat / welche der Gottsleste-
rung / Zutrinckens / Wuchers / mutwilliger Fehden/
vnd andern sünden / vnd Laster halben / ausgangen/
hiemit widerumb vernewert / vnd zuhalten / ernstlich
Gebotten haben.

Vnd dieweil wir vnter vnserm wesentlichen Hoff
gesinde / ihren Weibern / vnd Kindern / auch vbermessi-
gen Pracht spüren / Damit nu ihrent halben / ob vnser
Ordenung nicht weniger / denn ob den andern Sten-
den gehalten / So haben wir ihnen / in vnser Hofforde-
nung / welche alle Quartal fürgelesen werden solle /
Mass vnd Ordenung gegeben / vnd gesetzt / wes sich
ein ieder sampt seinem Weibe vnd Kindern / nach gele-
genheit seines Ampts vnd Standts / mit der Kleidung
vnd andern halten solle / Vnd vnserem Hoffmar-
schalh beuohlen / bey vermeidung vnser ernsten straff/
darob zu halten. Wie dann auch die Kette / in vnsern
Stedten / do vnser Hofflager sein wirdet / vnd inn son-
derheit gegen denen / was vnser Hoffgesinde ist / vnd in
den Stedten wonet / thun sollen.

So hat sich auch vnser Vniuersitet zu Witten-
berg / den Studenten / vnd Gliedmassen der Vniuersi-
tet / hierinnen Ordenung zu geben / vnd darob zu hal-
ten / vntertheniglich erbotten.

In den allen / thut erwer jeder vnserer gantzliche/
vnd ernste meinung. Zu verkundt mit vnserm hln
vnden auffgedrucktem Secret besigelt /
Vnd geben / Sontags Vocem
Iocunditatis / Anno Do=
mini 1546.



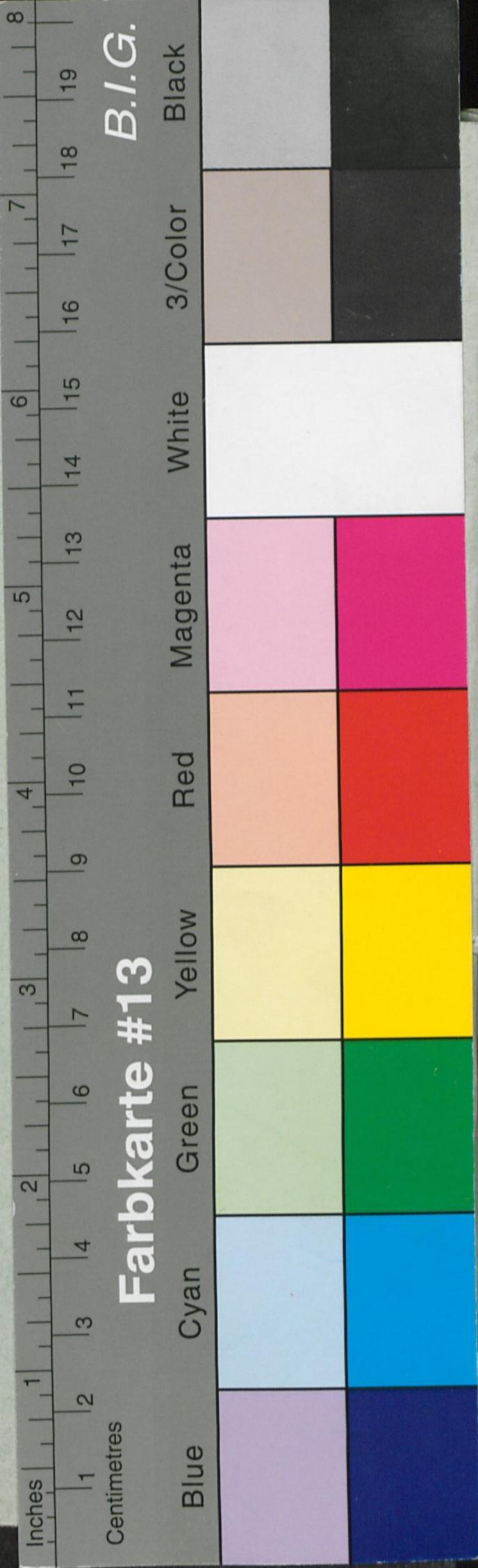
Pgn Vj 577, Oh

ULB Halle

3

003 250 261





B.I.G.

Farbkarte #13

Alt. 177. 2

Vf
517

Des Churfürsten
zu Sachsen etc. Vnd Burg-
grauen zu Magdeburg.

Landts Ordnung/
Von vbermessiger Kleidung/ge-
schmuck/vnd beköstigung der Nochtzeit-
ten/Kindtauffen/vnd ande-
rer Gastereien halben.

(. .)

1546.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Baerl weiß 5